



Nr. 470.2

**Reglement Chronikkommission
der Gemeinde Bäretswil
(Regl ChroKom)**

vom 1. Januar 2019

Gemeinderatsbeschluss (GRB) vom 10. Juli 2019.

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Ausgangslage 3
Art. 2 Ziel..... 3
Art. 3 Organisation..... 3
Art. 4 Aufgaben..... 3
Art. 5 Kompetenzen..... 3
Art. 6 Entschädigung..... 3
Art. 7 Inkrafttretung..... 4

Art. 1 Ausgangslage

¹ Am 6. Juni 2018 (GR 2018-504) hat der Gemeinderat beschlossen, grundsätzlich eine Kommission zu gründen, welche die Aufgabe hat, historisch wertvolle Dokumente zu sammeln, zu archivieren und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

² Organisation, Aufgaben, Kompetenzen und Entschädigung werden im vorliegenden, vom Gemeinderat zu genehmigenden Reglement geregelt.

Art. 2 Ziel

Die Chronikkommission hat das Ziel, für die Gemeinde Bärenswil historisch wertvolle Dokumente, Bilder, usw. zu sammeln, zweckmässig und sicher zu archivieren und diese der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Art. 3 Organisation

¹ Die Chronikkommission setzt sich aus drei bis sechs Mitgliedern zusammen, welche vom Gemeinderat auf unbestimmte Zeit gewählt werden. Eine Vertretung des Gemeinderates resp. der Gemeindeverwaltung in der Chronikkommission ist möglich, jedoch nicht zwingend. Die Chronikkommission konstituiert sich selber, wobei im Minimum das Präsidium und das Aktariat festgelegt sein müssen. Ein Austritt aus der Kommission ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jederzeit möglich.

² Die Protokolle der Sitzungen der Chronikkommission werden dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme zugestellt.

Art. 4 Aufgaben

Der Chronikkommission obliegen folgende Aufgaben:

- Erarbeitung und Pflege eines Archiv-Reglements,
- Entgegennahmen von für Bärenswil wichtigen Dokumenten, Bilder, usw.,
- Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung der Aufnahme von Dokumenten, Bilder, usw.,
- Mitwirkung bei der Evaluation geeigneter Infrastruktur und Mobiliar,
- physische Archivierung der Dokumente, Bilder, usw.,
- Digitalisierung der Dokumente, Bilder, usw. mittels eines geeigneten Verwaltungssystems,
- Auskunftsstelle für Interessierte,
- Führen eines Kulturinventars der Gemeinde Bärenswil,
- Erstellen eines Budgets zuhanden des Ressortvorstandes Präsidiales des Gemeinderates (bis Juli fürs kommende Jahr),
- Vernetzung mit anderen Organisationen (Chronikkommissionen/-archiven der Nachbarschaft, Kulturkommission RZO, usw.).

Art. 5 Kompetenzen

Die Kommission trifft die Entscheidungen, die zur Erfüllung der Zielsetzung erforderlich sind, im Rahmen des von der Gemeindeversammlung verabschiedeten Budgets selbstständig.

Art. 6 Entschädigung

¹ Die Arbeit der Kommission wird gemäss der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt der Gemeinde Bärenswil (Art. 5 und 9) entschädigt.

² Grundlage für die Entschädigung bilden die Kommissionsprotokolle und Arbeitsrapporte, welche jeweils vom Arbeitsleistenden und dem Präsidium der Kommission zu visieren sind. Die Auszahlung erfolgt jährlich im Dezember.

³ Die Kommission hat Anrecht auf ein jährliches Kommissionsessen.

Art. 7 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wurde vom Gemeinderat am 10. Juli 2019 verabschiedet und tritt rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft.

Bäretswil, 10. Juli 2019

Gemeinderat Bäretswil

Teodoro Megliola
Gemeindepräsident

Andreas Sprenger
Gemeindeschreiber